STADT
Schönebeck (Elbe)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage Nr. 0676/2014

Datum: 26.03.2014

Amt	**SG Grünflächen**

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP	Ja	Nein	Ent.
Wirtschaftsausschuss	**07.04.2014**	**öffentlich vorberatend**				
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	**10.04.2014**	**öffentlich vorberatend**				
Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	**28.04.2014**	**öffentlich vorberatend**				
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	**29.04.2014**	**öffentlich vorberatend**				
Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss	**30.04.2014**	**öffentlich vorberatend**				
Hauptausschuss	**05.05.2014**	**öffentlich vorberatend**				
Stadtrat	**15.05.2014**	**öffentlich beschließend**				

Betreff: **Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)**

Finanzielle Auswirkungen	❍ **Ja** (sh. Anlage)	☒ **Nein**

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die gemäß Anlage 1 angefügte Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe).

Kopie

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Friedhofsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

für

die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)

(FriedWaldsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 19 und 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -BestattG LSA- vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird diese Satzung für den FriedWald Schönebeck (Elbe) erlassen.

(2) Der FriedWald Schönebeck (Elbe) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe).

(3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) beauftragt die FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3 in 64347 Griesheim als Verwaltungshelferin den FriedWald Schönebeck (Elbe) zu errichten und zu betreiben.

(4) Die FriedWald GmbH erhebt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Entgelte.

(5) Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführte Waldfläche mit einer Größe von 26,17 ha. Diese Waldfläche befindet sich im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt, Grundbuch von Schönebeck (Elbe), Grundbuchblatt 50901, Gemarkung Schönebeck-Grünewalde, Flur 17. Die Waldfläche setzt sich aus folgenden Grundstücken zusammen:

I. a. Katasterbezeichnung				**Forstliche Einteilung**		
Lfd.-Nr. Grundb.bl.	Flur-stück	Größe ha	FriedWald-Fläche ha	Abt.	U-Abt.	Nutzung
40	38	51,0374	24,6767	2236 2237	Alle Abteilungen außer 2236a	Wald
38	29	1,0859	1,0859	2236	2236 a	Wald
39	30	0,6758	0,4055	2236	2236a	Wald
			26,1681 ha			

Kopie

(6) Die räumliche Abgrenzung des Friedhofes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Nutzungsberechtigung

(1) Im FriedWald Schönebeck (Elbe) kann neben den Einwohnern der Stadt Schönebeck (Elbe) jeder beigesetzt werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Schönebeck (Elbe) erworben hat.

(2) Insbesondere werden folgende Baumtypen unterschieden:

- Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume)
- Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen)

(3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.

(4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Beisetzungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

§ 3

Beisetzungsflächen

(1) Im FriedWald Schönebeck (Elbe) erfolgt eine Beisetzung der Aschenreste ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.

(2) Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach dem Konzept FriedWald® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend geändert werden.

(3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald Schönebeck (Elbe) gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der FriedWald GmbH. Die Beisetzung wird ausschließlich von der FriedWald GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

Kopie

§ 4

Öffnungszeiten

Der FriedWald Schönebeck (Elbe) unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
Das Betreten des FriedWaldes ist ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Jeder Besucher des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der FriedWald GmbH oder der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) ist es insbesondere nicht gestattet,

a) Beisetzungen zu stören,

b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,

c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,

d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

f) den Wald oder die Anlagen zu verunreinigen,

g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der FriedWald GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers durchzuführen,

i) zu rauchen,

j) Feuer zu machen,

k) Hunde frei laufen zu lassen,

l) zu lagern oder zu campen.

(3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann in Abstimmung mit der FriedWald GmbH Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der FriedWald GmbH.
Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

KOPIE

Durchführung der Beisetzung

(1) Termine für die Beisetzung sind mit der FriedWald GmbH zu vereinbaren.

(2) Die FriedWald GmbH sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald sind.

(3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Schönebeck (Elbe) in Abstimmung mit der FriedWald GmbH. Die Beisetzung wird ausschließlich von der FriedWald GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

(4) Die FriedWald GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.

(5) Zur Beisetzung sind nur FriedWald-Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
Die Urnenlöcher werden von der Friedwald GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.

(6) Umbettungen der Urnen aus dem FriedWald oder innerhalb des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) sind unzulässig.

§ 7

Ruhezeit

(1) Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren ab Inbetriebnahme des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) verliehen.

(2) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 8

Vorschriften zur Gestaltung

Kopie

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Schönebeck (Elbe) darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet,

a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,

b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,

c) Kerzen oder Lampen aufzustellen oder

d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9

Markierungen

(1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum durch die FriedWald GmbH angebracht wird (sogenannte Baumronde). Daneben ist die Anbringung einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.

(2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden.
Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

§ 10

Pflege der Grabstätten

(1) Der FriedWald Schönebeck (Elbe) ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Die FriedWald GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungs-pflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

Kopie

§ 11

Haftung

(1) Das Betreten des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes sowie gemäß den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.

(2) Die FriedWald GmbH und die Stadt Schönebeck (Elbe) haften bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

(3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßem Betreten bzw. Benutzen des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) bzw. durch unbefugte Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12

Entgelte

(1) Für die Nutzung des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) erhebt die FriedWald GmbH privatrechtliche Entgelte, die die Kosten für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.

(2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der FriedWald GmbH.

(3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Schönebeck (Elbe) erwirbt oder sonstige Leistungen der FriedWald GmbH oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald Schönebeck (Elbe) in Anspruch nimmt.

(4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der FriedWald GmbH, fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13

Dokumentation

Die FriedWald GmbH führt in Listenform ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.
Dieses Register wird der Stadt Schönebeck (Elbe) jeweils zum Monatsende als Nachweis vorgelegt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der FriedWald GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet,

b) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe a) Beisetzungen stört,

c) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und

Kopie

Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,

d) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,

e) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

f) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

g) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe f) den Wald oder die Anlagen verunreinigt,

h) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

i) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der FriedWald GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers durchführt,

j) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe i) raucht,

k) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe j) Feuer macht,

l) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe k) Hunde frei laufen lässt,

m) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe l) lagert oder campt,

n) entgegen § 8 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,

o) entgegen § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert,

p) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,

q) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt,

r) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c) Kerzen oder Lampen aufstellt,

s) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d) Anpflanzungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

Kopie

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung für den FriedWald Schönebeck (Elbe) tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Schönebeck, den …….

Knoblauch
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage

Kopie

Anlage

Übersichtskarte Fläche FriedWald Schönebeck (Elbe)

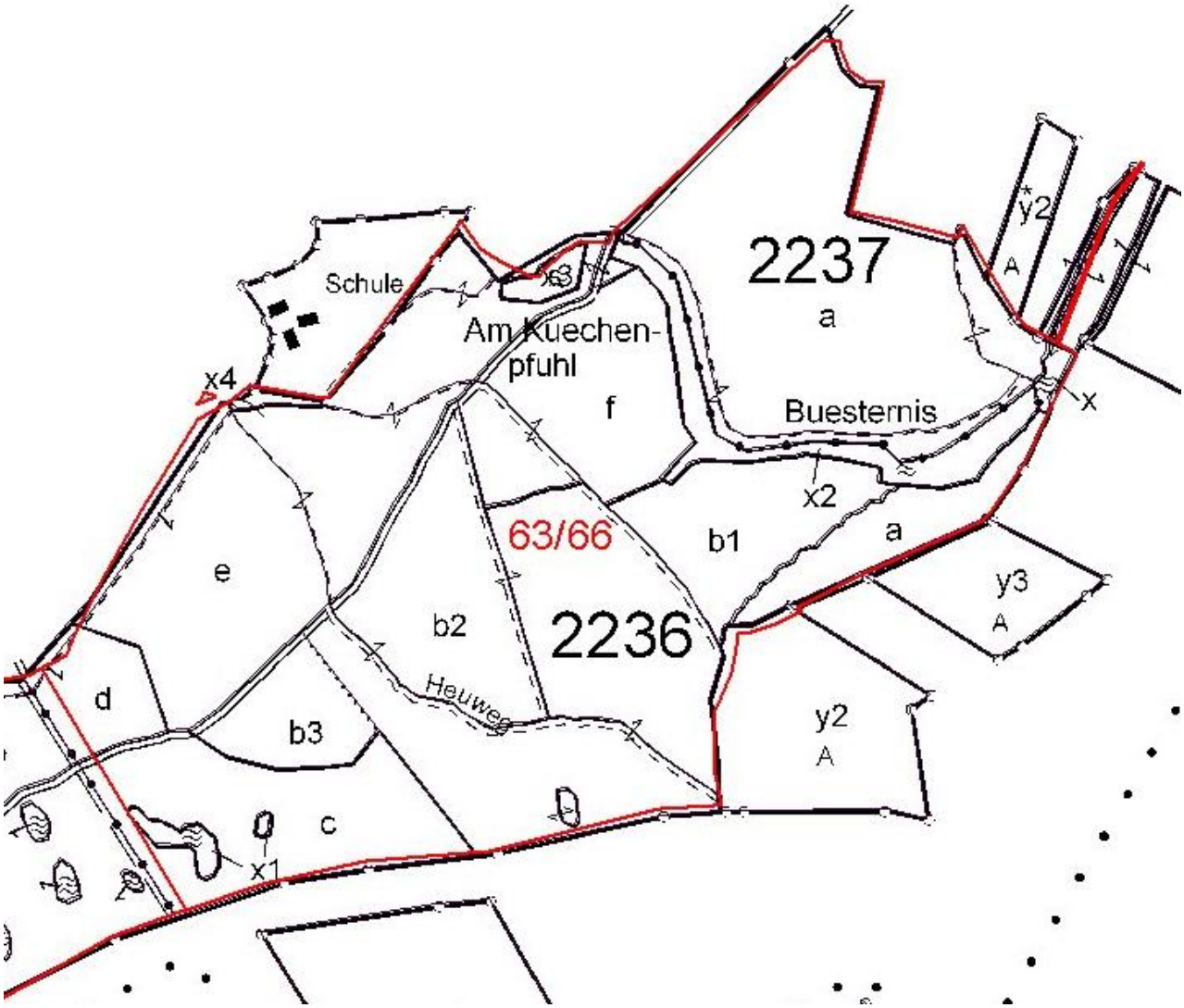

Kopie

II. Begründung:

Am 26.03.2012 wurde im zeitweiligen Ausschuss Friedhofswesen das Konzept zur Errichtung eines Friedwaldes vorgestellt. Der Stadtrat stimmte in der Sitzung am 30.05.12 dem Konzept der FriedWald GmbH für die Errichtung eines FriedWald im Landeswald bei Elbenau zu und beauftragte den Oberbürgermeister, die Ausweisung eines Bestattungswaldes sowie die dazugehörige Nutzungsordnung vorzubereiten.
Die daraus resultierende Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe) ist Inhalt der Beschlussvorlage.

Kopie